

Verbandssatzung des Zweckverbandes „ThermeNatur Bad Rodach“

Die Städte Bad Rodach und Coburg sowie der Landkreis Coburg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert mit Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengegesetz vom 27.7. 2009 (GVBl. S. 400) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband ThermeNatur Bad Rodach“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Bad Rodach.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Rodach, die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen Thermalwasservorkommens zur Förderung der Gesundheit und des Tourismus in der Region durch den Betrieb, die Unterhaltung, die Verwaltung sowie die bauliche und technische Fortentwicklung des Thermalbades, der Heilquellen und der Außenanlagen einschließlich Werbung und Marketing.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören insgesamt 11 Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden an.
Davon stellen die
Stadt Bad Rodach 5 Verbandsräte,
die Stadt Coburg 3 Verbandsräte,
der Landkreis Coburg 3 Verbandsräte.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräte vertreten.
- (4) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Rechtsaufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Eine Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden ist notwendig für die Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 2 lit. a, b, d, e, h, j und n sowie bei der Erhöhung einer Umlage über die in § 19 Abs. 4 genannten Höchstbetragsgrenzen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Den Verbandsräten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder

besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über
- a) die Entscheidung betreffend die Aufgaben nach § 4 dieser Satzung;
 - b) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 - c) die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung;
 - d) den Stellenplan und den Finanzplan;
 - e) die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung;
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen und von Benutzungsentgelten;
 - g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Unternehmenssatzung für einen Eigenbetrieb oder ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
 - i) die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter;
 - j) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 - k) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen ab 250.000 € mit sich bringen;
 - l) die Ernennung, Abordnung, Versetzung oder Entlassung von Beamten des Zweckverbandes;
 - m) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes mit einer Eignung für den höheren Dienst;
 - n) die Bestellung des Geschäftsleiters;

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die weiteren ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, Auslagen und Reisekosten der Verbandsräte trägt der Zweckverband. Das Nähere regelt die Entschädigungs- satzung.

§ 12 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

Verbandsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Rodach.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in Kommunalunternehmen vom Vorstand erfüllt werden, soweit diese nicht dem Geschäftsleiter übertragen sind.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Falls notwendig, erlässt er eine Dienstordnung zur Regelung des allgemeinen Geschäfts- und Dienstbetriebes.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 250.000 € mit sich bringen, abzuschließen bzw. vorzunehmen, soweit dies im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze erfolgt.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 kann dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter für die Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme gewährt werden. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 15 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat nach Maßgabe des Art. 24 KommZG das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16 Geschäftsstelle; Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsleiter.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch besonderen Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (3) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den

Zweckverband Verpflichtungen bis zu 100.000,- € mit sich bringen, abzuschließen bzw. vorzunehmen, soweit dies im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze erfolgt.

- (4) Der Geschäftsleiter ist im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 2 und 3 berechtigt, den Zweckverband nach außen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung gilt auch für die laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten, die dem Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 5 zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
 (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband kann nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts Gebühren erheben.
 (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Eine weitere Umlage neben dieser Verbundsumlage wird nicht erhoben.
 (3) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
 (4) Vom jeweils festgesetzten Umlagebedarf tragen
- | | |
|------------------------|------------|
| - die Stadt Bad Rodach | 49,8 v. H. |
| - die Stadt Coburg | 25,1 v. H. |
| - der Landkreis Coburg | 25,1 v. H. |
- Die Umlage der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg ist auf den Höchstbetrag von jeweils 200.000 € jährlich begrenzt.
 (5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wird.

(6) Die Umlage wird grundsätzlich mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Abweichende Regelungen können durch den Verbandsvorsitzenden im Umlagebescheid getroffen werden. Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, kann der Zweckverband eine vorläufige Umlage bis zur Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr festgesetzten Umlage erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Neufestsetzungen bzw. Änderungen des Umlageverteilerschlüssels bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung des Zweckverbandes innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist alternierend vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg zu prüfen, bevor sie der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
- (5) Nach der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung, Abwicklung, Schlichtung

(1) Für die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung und die Abwicklung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Art. 44, 46 und 47 KommZG.

(2) Die Schlichtung von Streitigkeiten richtet sich nach Art. 53 KommZG.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft. Der Zweckverband entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

Coburg,

Gerold Strobel
1. Bürgermeister Stadt Bad Rodach

Norbert Kastner
Oberbürgermeister Stadt Coburg

Michael Busch
Landrat Landkreis Coburg